



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weisenbach zum 01.01.2018

a) SACHVERHALT

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO)). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (3-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.4.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, zum 01.01.2018 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen.

Zur zusammenfassenden Dokumentation der Bewertung des Vermögens wurde ein Eröffnungsbilanzbericht erstellt (Anlage 1). Der Eröffnungsbilanzbericht erläutert die Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite der Eröffnungsbilanz und dokumentiert die angewandten Bilanzierungswahlrechte. In der Gemeinderatssitzung am 27. April 2017 hatte der Gemeinderat der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zugestimmt. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln wurde explizit auf die Verwaltung übertragen. Grundlage für die Bewertungsmethodiken war der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand: Juni 2017).

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 13.02.2023</p>  <p>.....</p> <p>Werner Krieg Rechnungsamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 13.02.2023</p>  <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
--	--	--

Des Weiteren hat der Gemeinderat am 27.04.2017 beschlossen, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 zu verzichten.

Diese umfangreichen Bewertungsaufgaben zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie zur Bewertung des kommunalen Vermögens wurden durch die Gemeinde Weisenbach vom Rechnungsamt ohne externe Unterstützung durchgeführt. Nach Abschluss der Bewertungsarbeit hat die Verwaltung die heute zur Beschlussfassung vorgelegte Bilanz durch die Berater des Rechenzentrums KommONE (Eröffnungsbilanzcheck) und durch die Unternehmensberatung Rödel & Partner auf Plausibilität und inhaltliche Vollständigkeit prüfen lassen. Eine abschließende Prüfung wird durch das Kommunalamt des Landratsamtes Rastatt erfolgen. Auch bei Prüfungsfeststellungen wird die Eröffnungsbilanz unverändert bleiben. Bilanzkorrekturen werden in die Zukunft vorgenommen. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO bis zum dritten nach der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz, weist eine Bilanzsumme von 28.874.562,02 Euro aus. Die Eröffnungsbilanz ist als Anlage 2 beigefügt. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 in Verbindung mit § 95 b Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig. Mit diesem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde Weisenbach. Nach öffentlicher Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz können die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 ff. erstellt werden.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt den Eröffnungsbilanzbericht zum 01.01.2018 zur Kenntnis und genehmigt die im Bericht dargestellten Ausführungen und Feststellungen.
2. Den angewandten Bilanzierungswahlrechte und der Anwendung des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg in der 3. Auflage, Stand Juni 2017, wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat stellt gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 28.874.562,02 Euro fest.

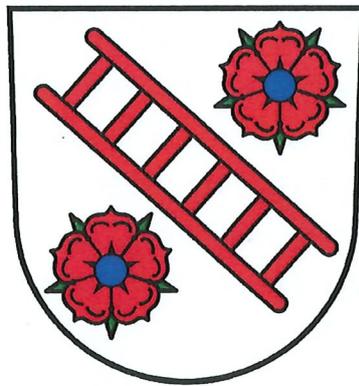
Anlagen

1. Anlage 1 – Eröffnungsbilanzbericht
2. Anlage 2 – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Weisenbach

zum 01.01.2018





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2018	9
4	Erläuterungen zur Bilanz	11
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite	11
4.1.1	Sachvermögen	11
4.1.2	Finanzvermögen	18
4.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	21
4.2	Erläuterungen zur Passivseite	22
4.2.1	Kapitalposition	22
4.2.2	Sonderposten	23
4.2.3	Verbindlichkeiten	25
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung	28
5	Anhang	29
5.1	Organe der Gemeinde Weisenbach zum 01.01.2018	29
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	30
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	31
5.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	31
5.5	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	32
5.6	Haftungsverhältnisse	32
6	Anlagen zum Anhang	33
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	33
6.2	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	34
6.3	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	35



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen.....	11
Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	12
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	14
Tabelle 5: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	15
Tabelle 6: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	15
Tabelle 7: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	16
Tabelle 8: Anlagen im Bau.....	17
Tabelle 9: Finanzvermögen.....	18
Tabelle 10: Beteiligungen.....	19
Tabelle 11: Ausleihungen.....	19
Tabelle 12: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	19
Tabelle 13: Privatrechtliche Forderungen.....	20
Tabelle 14: Liquide Mittel.....	20
Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung.....	21
Tabelle 16: Eigenkapital.....	22
Tabelle 17: Sonderposten.....	23
Tabelle 18: Verbindlichkeiten.....	25
Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	26
Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	26
Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	26
Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung.....	28
Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	30
Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen.....	32
Tabelle 26: Anlagenübersicht.....	33
Tabelle 27: Forderungsübersicht.....	34
Tabelle 28: Schuldenübersicht.....	35



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	11
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	18
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	23
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	25



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ähnl.	ähnlich
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
ZV	Zweckverband



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Weisenbach war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Weisenbach. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2018 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Daniel Retsch
Bürgermeister



1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2018 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2018 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

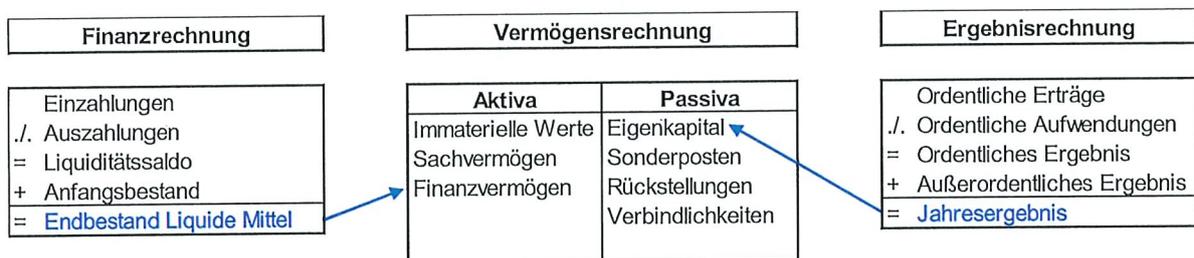


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2018. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Weisenbach wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.



2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Weisenbach erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Weisenbach diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO,
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.
- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO.



3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2018

Aktivseite	01.01.2018
	EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	21.752,27
1.2 Sachvermögen	27.384.988,18
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.684.469,59
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.992.916,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.194.505,40
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.371,04
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	205.544,54
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	557.840,26
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	723.340,44
1.3 Finanzvermögen	1.451.385,10
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	656.070,14
1.3.4 Ausleihungen	1.000,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	52.437,19
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	29.909,32
1.3.8 Liquide Mittel	711.968,45
2. Abgrenzungsposten	16.436,47
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.436,47
Bilanzsumme Aktiva	28.874.562,02

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.



Passivseite		01.01.2018
		EUR
1. Kapitalposition		15.271.894,15
1.1 Basiskapital		15.271.894,15
2. Sonderposten		11.736.095,48
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände		7.553.770,59
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten		3.903.452,68
2.3 Sonstige Sonderposten		278.872,21
4. Verbindlichkeiten		1.658.818,54
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		1.604.194,31
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		18.075,45
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		12.988,17
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		23.560,61
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		207.753,85
Bilanzsumme Passiva		28.874.562,02

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.



4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Sachvermögen

Sachvermögen	27.384.988,18 EUR
Unbebaute Grundstücke	5.684.469,59 EUR
Bebaute Grundstücke	5.992.916,91 EUR
Infrastrukturvermögen	14.194.505,40 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.371,04 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	205.544,54 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	557.840,26 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	723.340,44 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

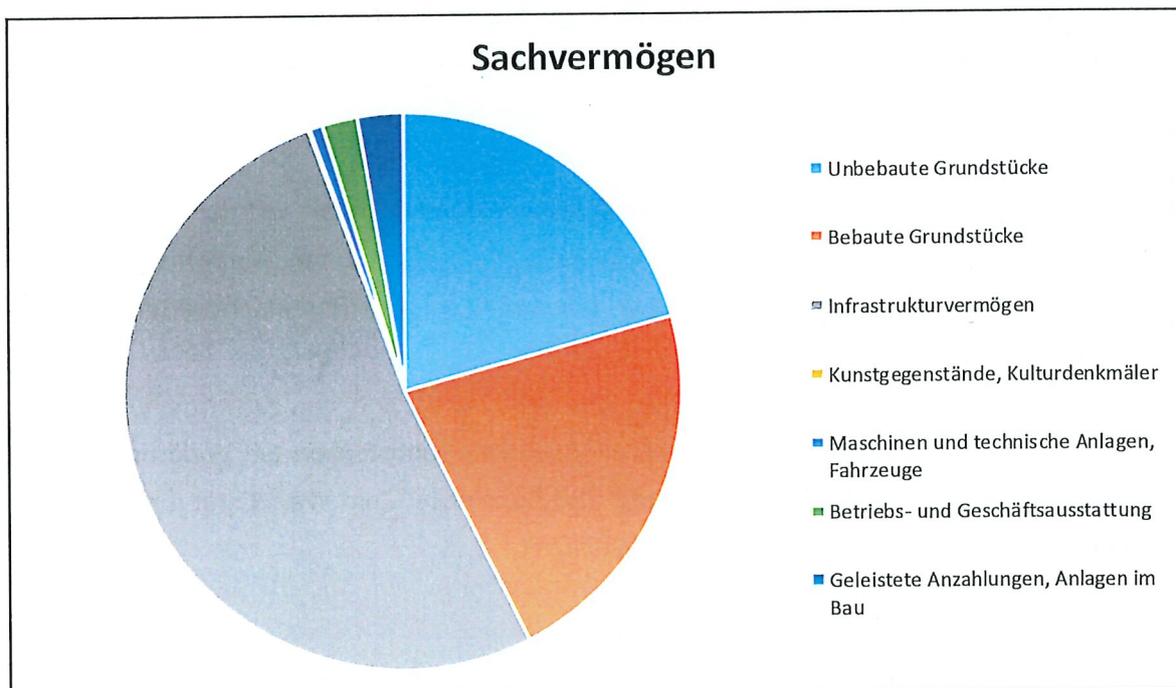


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.684.469,59 EUR
Ackerland	377.248,06 EUR
Wald, Forsten	5.047.225,05 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	259.996,48 EUR

Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Beim Wert für Wald und Forst sind neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten.

Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Landwirtschaftsflächen bezeichnet. Die Position Wald und Forsten beinhaltet neben dem Wert für Grund und Boden auch den Wert für den entsprechenden Aufwuchs.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden entweder die Anschaffungskosten oder Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschuss, angesetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den unbebauten Grundstücken um Wald und Forsten sowie Ackerland. Zu Ackerland zählen rund 780 Flurstücke. Zum Wald/Forst rund 60 Wald-Grundstücke sowie deren jeweiliger Aufwuchsanteil.



Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.992.916,91 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	172.921,14 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	642.306,92 EUR
Grundstücke mit Schulen	166.893,42 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.483.935,62 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.526.859,81 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen ist das Gebäude des Kindergartens St. Christopherus ausgewiesen. Unter den bebauten Grundstücken der Schulen findet sich die Grundschule sowie die Hauptschule. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich insbesondere Spielplätze und die Sporthalle. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Feuerwehrgerätehaus, der Schafstall und das Rathaus.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtag grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert, um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes außerhalb des 6-Jahreszeitraumes lag, wurden entweder die Anschaffungskosten oder Erfahrungswerte angesetzt.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.



Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.194.505,40 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	305.334,68 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.117.497,03 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	5.076.102,03 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	4.523.010,29 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.898.198,41 EUR
Wasserbauliche Anlagen	242.952,22 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	615.226,06 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	416.184,68 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Anlagen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, Brücken, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden entweder die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Erfahrungswerte, bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.



Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.371,04 EUR
Kunstgegenstände	2.045,17 EUR
Baudenkmäler	24.325,87 EUR

Tabelle 5: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Ein Kunstgegenstand unterliegt im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und wird somit nicht abgeschrieben. Hierunter fallen auch das hier berücksichtigte Gemälde von Vitus Staudacher sowie der Brunnen am Kirchplatz.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	205.544,54 EUR
Fahrzeuge	205.544,54 EUR

Tabelle 6: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurden vor allem der Bestand der Feuerwehr, der Grundschule und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Bei der Bilanzposition Fahrzeuge handelt es sich um Feuerwehrfahrzeuge.



Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	557.840,26 EUR
Betriebsvorrichtungen	328.282,69 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	229.557,57 EUR

Tabelle 7: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um die Schwimmbecken des Latschigbades sowie Fahrzeuge des Bauhofes.



Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	723.340,44 EUR
Anlagen im Bau	723.340,44 EUR

Tabelle 8: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich insbesondere um geleistete Anzahlungen im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme in der Weinbergstraße.



4.1.2 Finanzvermögen

Finanzvermögen	1.451.385,10 EUR
Beteiligungen	656.070,14 EUR
Ausleihungen	1.000,00 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	52.437,19 EUR
Privatrechtliche Forderungen	29.909,32 EUR
Liquide Mittel	711.968,45 EUR

Tabelle 9: Finanzvermögen

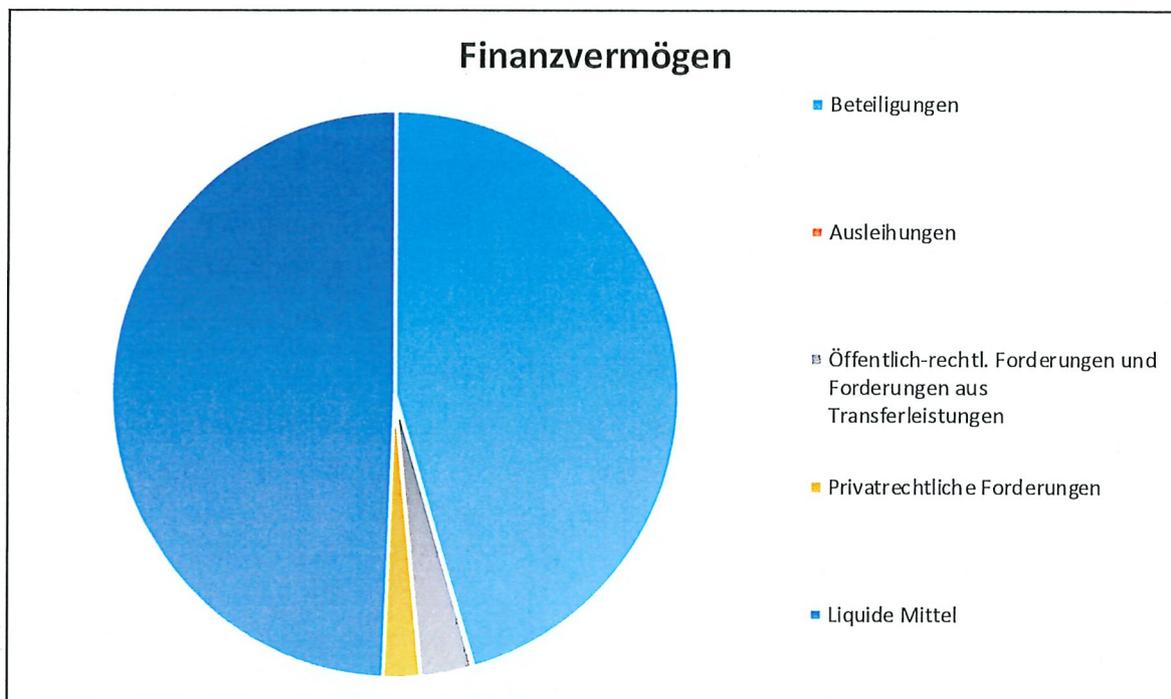


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens



Beteiligungen

Beteiligungen	656.070,14 EUR
Beteiligungen	656.070,14 EUR

Tabelle 10: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Beteiligung an der badenova AG und den Abwasserverband Mittleres Murgtal.

Ausleihungen

Ausleihungen	1.000,00 EUR
Ausleihungen	1.000,00 EUR

Tabelle 11: Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition wird der Geschäftsanteil an der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	52.437,19 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	34.617,49 EUR
Steuerforderungen	11.542,16 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.277,54 EUR

Tabelle 12: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen zusammen.



Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	29.909,32 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	5.515,87 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	24.393,45 EUR

Tabelle 13: Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen stellen das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber einem Dritten, eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	711.968,45 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	711.053,63 EUR
Kassenbestand	844,82 EUR
Handvorschüsse	70,00 EUR

Tabelle 14: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände sowie der gemeindliche Kassenbestand. Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der Sparkasse Rastatt-Gernsbach sowie bei der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG ausgewiesen.



4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	16.436,47 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	16.436,47 EUR

Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2018 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit dieser Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten um die Beamtengehälter für Januar 2018, die bereits Ende Dezember 2017 ausbezahlt wurden.

4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	15.271.894,15 EUR
Basiskapital	15.271.894,15 EUR

Tabelle 16: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 52,9 Prozent.



4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	11.736.095,48 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	7.553.770,59 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	3.903.452,68 EUR
Sonstige Sonderposten	278.872,21 EUR

Tabelle 17: Sonderposten

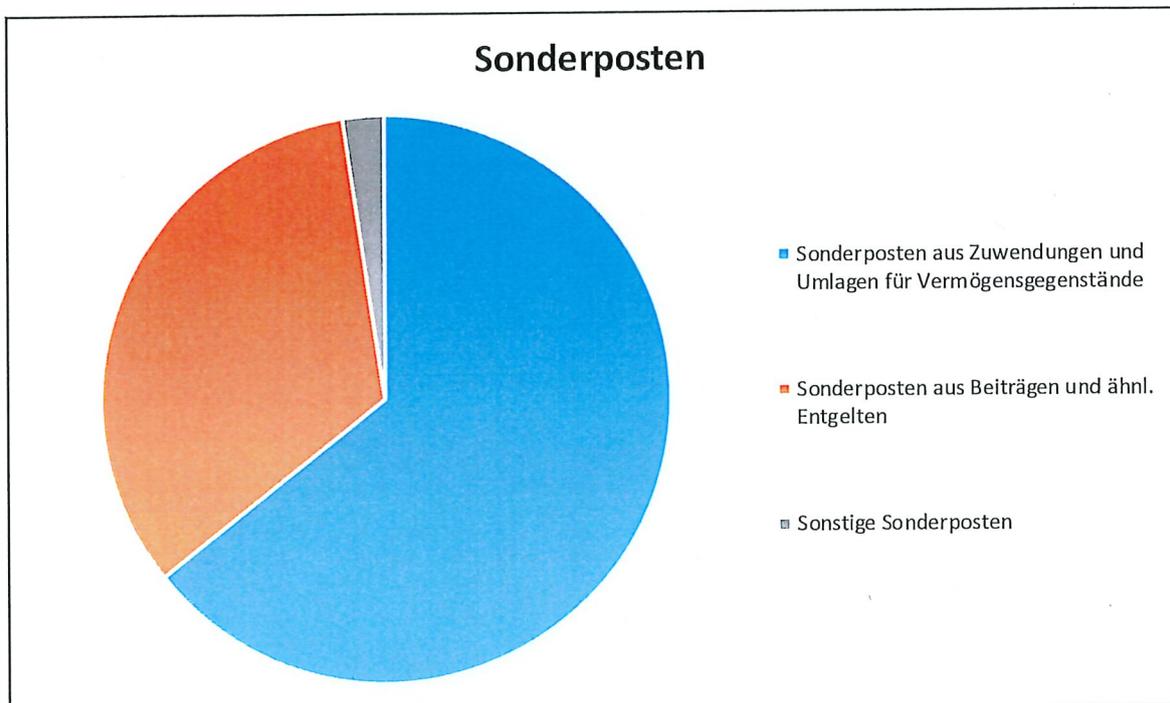


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.



Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.



4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	1.659.213,61 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.604.194,31 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.075,45 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.988,17 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	23.955,68 EUR

Tabelle 18: Verbindlichkeiten

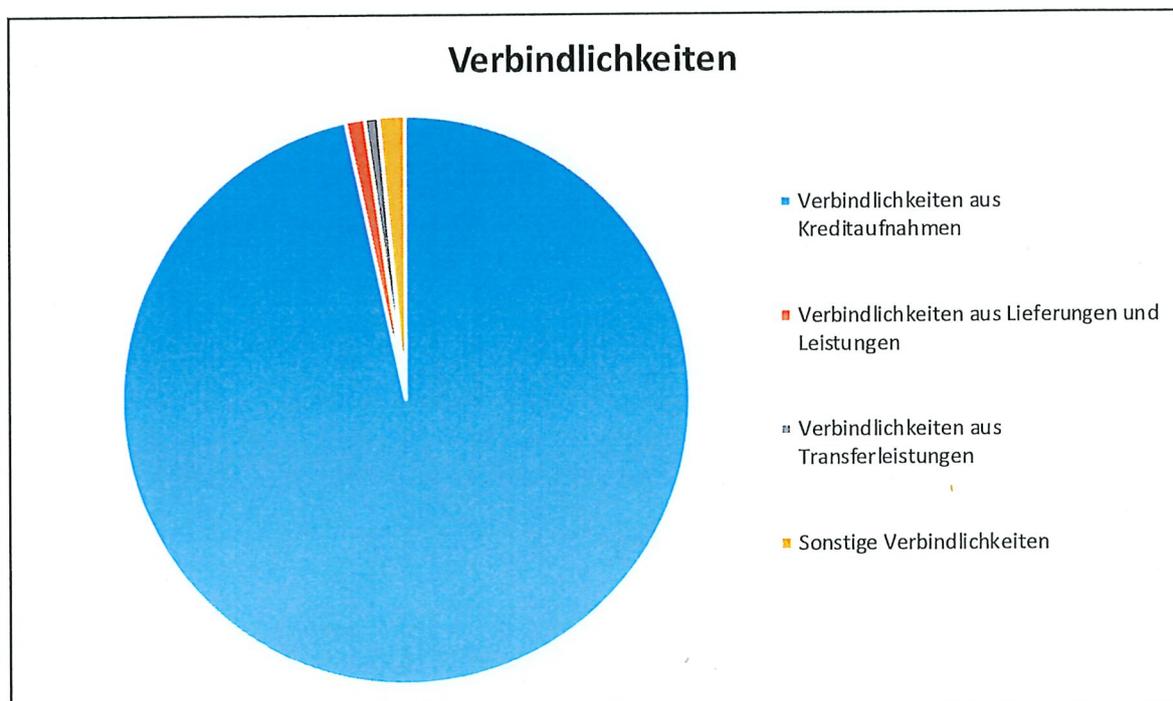


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten



Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.604.194,31 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.604.194,31 EUR

Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2018 entspricht dem Endwert aus der letzten kameraleen Jahresrechnung 2017. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Kredite bei der KfW Bankengruppe, der L-Bank- und Landesbank Baden-Württemberg.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.075,45 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.075,45 EUR

Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.988,17 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.988,17 EUR

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO).



Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	23.955,68 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	23.955,68 EUR

Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ungeklärte Zahlungseingänge und das Abstimmkonto.



4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	207.753,85 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	207.753,85 EUR

Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2018 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.



5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe der Gemeinde Weisenbach zum 01.01.2018

Bürgermeister:

Huber, Toni

Mitglieder des Gemeinderats:

CDU-Fraktion:	Bleier, Florian
	Elsele, Marius
	Lang, Gottfried
	Miles, Steffen
	Strobel, Dominik
	Wittemann, Heidi
FWV-Fraktion:	Bohn, Matthias
	Di Umberto, Maria
	Effenberger, Lucas
	Rothenberger, Uwe
	Seidt, Heiko
	Streeb, Siegfried



5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen keine zu bildenden Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte



5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 1.916.666,00 EUR.

5.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2017 nicht vor.



5.5 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	657.070,14 EUR
BGV	300,00 EUR
KIMBF	2.046,84 EUR
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe	7.082,47 EUR
badenova AG - Kommanditbeteiligung	197.000,00 EUR
badenova AG - stille Beteiligung	394.000,00 EUR
Abwasserverband Mittleres Murgtal	55.640,83 EUR
Volksbank Baden-Baden Rastatt eG	1.000,00 EUR

Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen

5.6 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2018 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt insgesamt 386.464,79 EUR.



6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2018	Restbuchwert EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.752,27
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	27.384.988,18
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.684.469,59
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.992.916,91
2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	14.194.505,40
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	205.544,54
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.371,04
2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	557.840,26
2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	723.340,44
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	657.070,14
3.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	656.070,14
3.2 Ausleihungen	1.000,00
Summe Anlagevermögen	28.063.810,59

Tabelle 26: Anlagenübersicht



6.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	52.437,19 EUR	52.437 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Privatrechtliche Forderungen	29.909,32 EUR	29.909 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Summe	82.346,51 EUR	82.346,51 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Tabelle 27: Forderungsübersicht



6.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.604.194,31 EUR	112.734,89 EUR	417.246,19 EUR	1.074.213,23 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.075,45 EUR	18.075,45 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Transferverbind- lichkeiten	12.988,17 EUR	12.988,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	23.560,61 EUR	23.560,61 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Summe	1.658.818,54 EUR	167.359,12 EUR	417.246,19 EUR	1.074.213,23 EUR

Tabelle 28: Schuldenübersicht



Herausgeberin:

Gemeinde Weisenbach

Gemeindeverwaltung Weisenbach

Hauptstraße 3

76599 Weisenbach

Tel.: 07224 / 9183 - 0

Fax.: 07224 / 9183 - 22

E-Mail: buergermeisteramt@weisenbach.de

Gemeinde Weisenbach

Eröffnungsbilanz

01.01.2018

Bilanz

Aktivseite		Geschäftsjahr 2017 EUR		Passivseite		Geschäftsjahr 2017 EUR	
1 Vermögen		28.858.125,55		1 Eigenkapital		15.271.894,15-	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		21.752,27		1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage		15.271.894,15-	
1.2 Sachvermögen		27.384.988,18		1.1.1 Basiskapital		15.271.894,15-	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.684.469,59		2 Sonderposten		11.736.095,48-	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.992.916,91		2.1 für Investitionszuweisungen		7.553.771,59-	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		14.194.505,40		2.2 für Investitionsbeiträge		3.903.452,68-	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		26.371,04		2.3 für Sonstiges		278.872,21-	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		205.544,54		4 Verbindlichkeiten		1.658.818,54-	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		557.840,26		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		1.604.194,31-	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		723.340,44		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		18.075,45-	
1.3 Finanzvermögen		1.451.385,10		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		12.988,17-	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		656.070,14		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		23.560,61-	
1.3.4 Ausleihungen		1.000,00		5 Passive		207.753,85-	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		52.437,19		Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen		29.909,32					
1.3.8 Liquide Mittel		711.968,45					
2 Abgrenzungsposten		16.436,47					
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		16.436,47					
Bilanzsumme		28.874.562,02		Bilanzsumme		28.874.562,02-	